

Beilage zu Pras.-Prot. Nr. 300.

Regulativ
für die
**Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidgenössische
Technische Hochschule.**

Allgemeine Bestimmungen.
(Vom 18. Juli 1925.)

In Ausführung des Artikels 7 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 16. April 1924, wird folgendes festgesetzt:

I. Aufnahme von Studierenden.

Art. 1. Die Anmeldung zum Eintritt als Studierender an eine der Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule kann nur auf Beginn eines Semesters erfolgen und ist für den Eintritt auf Beginn des Studienjahres (Wintersemester) bis zum 15. September, für den Eintritt in das Sommersemester bis zum 15. März dem Rektorate einzureichen. Der Eintritt in das erste Semester ist — mit Ausnahme der Abteilung für Pharmazie — nur im Herbst möglich.

Art. 2. Zur Anmeldung sind auf einem von der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldeformular folgende Angaben zu machen: Name, Heimatort und Adresse des Bewerbers, Fachabteilung und Jahreskurs, in die er eintreten will, Angaben über die bisher besuchten Unterrichtsanstalten, und — falls er nicht volljährig ist — die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dem ausgefüllten Anmeldeformular sind ein Altersausweis, ein Sittenzeugnis, sowie die weitem in Art. 4 bis 7 erwähnten Ausweise beizulegen.

Art. 3. Bewerber, die in das erste Semester einzutreten wünschen, müssen am 15. Oktober des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Für den Eintritt in ein höheres Semester ist entsprechend höheres Alter erforderlich.

Art. 4. Zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester aller Fachabteilungen berechtigen die vom schweizerischen Bundesrat anerkannten Maturitätsausweise, gemäss der Verordnung der Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925*).

*) Auf der Rektoratskanzlei zu beziehen.